

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

35 (11.2.1863)

Beilage zu Nr. 35 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 11. Februar 1863.

Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 9. Februar.

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus großh. Staatsministerium vom 21. Juli v. J. auf die höchstihrem Patronat unterliegenden kath. Pfarrei Krenshelm, Landkapitels Pauda, den Pfarrverweser Gregor Bathy in Rosenbergrub zu ernennen geruht, und wurde demselben am 16. Oktbr. v. J. die kirchliche Einsegnung erteilt.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus großh. Staatsministerium vom 26. Novbr. v. J. aus der Zahl der von dem Hrn. Erzbischof der großh. Staatsregierung vorgeschlagenen Bewerber den Pfarrverweser Philipp Nerius Bauer zu Neckarhausen auf die kath. Stadtpfarrei Gengenbach gnädigst zu bezeichnen geruht, und wurde demselben am 11. Jan. d. J. die kirchliche Einsegnung erteilt.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus großh. Staatsministerium vom 26. Novbr. v. J. auf die höchstihrem Patronat unterliegende kath. Pfarrei Michelbach, Landkapitels Gernsbach, den Pfarrverweser Michael Gustav Kühn in Obersteinburg gnädigst zu ernennen geruht, und wurde demselben am 12. Jan. d. J. die kirchliche Einsegnung erteilt.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus großh. Staatsministerium vom 26. Novbr. v. J. aus der Zahl der von dem Hrn. Erzbischof der großh. Staatsregierung vorgeschlagenen Bewerber den Pfarrverweser Joseph Witz auf die kath. Pfarrei Murg, Dekanats Wiesenthal, gnädigst zu bezeichnen geruht, und wurde demselben am 15. Jan. d. J. die kirchliche Einsegnung erteilt.

Se. Exc. der Hr. Erzbischof hat die Pfarrei Kappel a. Rh. dem Pfarrverweser Franz Ludwig von Appenweiler verliehen, und ist derselbe am 8. Jan. d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Se. Exc. der Hr. Erzbischof hat die Pfarrei Allensbach, Dekanats Konstanz, dem bisherigen Stadtpfarrer Benedikt Höferlin von Engen verliehen, und ist derselbe am 8. Jan. d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Nicht-Amtlicher Theil.

Deutschland.

C. Gotha, 8. Febr. Die Kommissionsanträge über die Presse wurden gestern in Sitzung vom Landtage angenommen. Hiernach kann keinem unbefohlenen Menschen die Konzession zum Betriebe eines Preßgewerbes verweigert oder entzogen werden, da Beides nur beim Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, also nur bei den schweren Verbrechen, die diesen zur Folge haben, möglich ist. Der Minister erklärte wiederholt, daß die Regierung sich an die Bundesbeschlüsse von 1854 gebunden erachte, und solche auch, was die preßpolitischen Vorschriften betrifft, in dem früheren Preßgesetze berücksichtigt habe. Was aber die Konzessionspflicht der Preßgewerbe betrifft, so genüge schon die Anerkennung des Prinzips. Die Ausführung desselben sei Sache der Einzelgesetzgebungen, und gern willige die Regierung darin, daß solche, wie geschehen, in der liberalsten Weise bewirkt werde.

Amerika.

New-York, 27. Jan., Abends. (Per „Damasus“.) Die Burnside haben auch die Generale Franklin und Sumner ihre Entlassung eingereicht; aus welchen Gründen ist nicht bekannt. In Nordcarolina sind die Unionisten unter General Foster noch nicht weiter vorgebrungen. Jedoch wurden am 15. d. Fußtruppen gegen die Eisenbahnlinie hin vorgeschickt und trafen auf 1300 Mann Südstaatliche bei Pollockville. Ein Gefecht erfolgte, worin die Letztern zurückgetrieben wurden. Die Unionisten erbeuteten eine Fahne. Die Kanonenboote der Unionisten kamen am 14. bei Bayouche in Louisiana ins Gefecht. Der unionistische Befehlshaber fiel; keine der Feinde wurden gefangen genommen. Der nordstaatliche Dampfer „Hatteras“ ist von einem südlichen Dampfer, den man für den „Diablo“ hält, auf der Höhe des Hafens von Galveston in Texas zerstört worden. Der von dem Finanzausschuß vorgelegte Gesetzesvorschlag ist von dem Hause der Repräsentanten angenommen worden.

Die von Vera-Cruz über Havannah eingetroffenen Berichte melden, daß bis zum 3. Jan. die Franzosen den Marsch nach Puebla angetreten haben. Nach einem später widerlegten Gerücht wäre die Vorhut unter General Berthier von den Mexikanern völlig geschlagen worden. Die Mexikaner sind entflohen, in Puebla verzweifelten Widerstand zu leisten.

Baden.

Baden, 8. Febr. In unsern jüngsten Berichten über die Auffindung von Pflanzbauten am östlichen Seeufer haben wir angebeutet, daß auch bei Murrach (zwischen Neberlingen und Meerburg) sich Spuren derselben vorfinden. Die hieselbst sorgfältig angestellten Untersuchungen haben zum glänzendsten Resultate geführt. Es wurden nämlich am Seeufer (an der dortigen Sandungstelle der Schiffe) außer eingeschlagenen Pfählen und Feuer-

steinern gefunden: feinerne Werkzeuge und Waffen, und zwar ein Beil, eine Lanzenspitze und 4 kleinere Aerte, sämtlich von Größe und Gestalt der den keltischen Völkern eigenthümlich zugeschriebenen Gegenstände. Diese Entdeckungen, die besonders den eifrigen Bemühungen des Hrn. Spendpflegers Illerer zu danken sind, beweisen nun aufs untrüglichste, daß auch das östliche Ufer des Bodensees von Kelten bewohnt gewesen. Gestützt durch diese Thatsache, werden die Forschungen eifrig fortgesetzt, sowohl bei Murrach als bei Rüdelsdorf, und es ist alle Aussicht vorhanden, daß dieselben von günstigen Erfolge gekrönt sein und dereinst der Wissenschaft erprießliche Dienste leisten werden.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 10. Febr. Nachstehend theilen wir unsern Lesern den Entwurf des Gesetzes über die Organisation der inneren Verwaltung mit:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die innere Verwaltung wird durch das Ministerium des Innern, durch den Verwaltungshof und durch die Bezirksämter besorgt. Das Ministerium des Innern übt einen Theil seiner Zuständigkeit durch Ministerialbevollmächtigte (Landeskommissäre) aus, welche in dem ihnen zugewiesenen Bezirke Wohnung nehmen. Den Bezirksämtern steht ein Amtsrath zur Seite. Die Kreisregierungen sind aufgehoben. Für Entscheidungen in bestimmten streitigen Verwaltungssachen wird ein Rekursgericht eingesetzt.

Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten werden Kreisverbände gebildet; die Errichtung von Amtsverbänden ist den Gemeinden des Bezirks unter gesetzlichen Voraussetzungen freigegeben.

II. Von den Bezirksämtern und dem Amtsrathe.

§. 2. Den Bezirksämtern steht zur Mitwirkung bei der Entscheidung öffentlich rechtlicher Streitigkeiten und zur Unterstützung bei der sonstigen staatlichen Verwaltung ein Amtsrath zur Seite, in welchem 5 bis 8 durch Kenntnisse, Lächigkeit und Gemeininn ausgezeichnete Bewohner jedes Amtsbezirks berufen werden.

Zu diesem Zwecke wird alljährlich im Monat September von den Gemeindevorständen und kleinen Ausschüssen je für ihren Gemeindebezirk eine Liste aller zu diesem Amte sich eignenden zur Kreisversammlung wählbaren Einwohner ihres Gemeindebezirks und der denselben zugehörten abgeordneten Gemartungen aufgestellt.

Die Gemeindevorstände werden dem Bezirksbeamten übersendet, und von ihm mit dem Amtsrathe geprüft und ergänzt, und darauf dem Kreisoberhauptmann vorgelegt, der sie der Kreisversammlung übergibt. Diese kann die Liste weiter ergänzen.

Die Kreisversammlung stellt aus dieser Liste für jeden Amtsbezirk eine engere Liste auf, welche viermal so viel Namen enthält, als der Amtsrath des Bezirks Mitglieder haben soll. Die Zahl der Mitglieder der Amtsräthe wird von dem Ministerium des Innern für jeden Bezirk mit Rücksicht auf dessen Volkszahl nach Berechnung der Kreisversammlung festgesetzt. Aus der von der Kreisversammlung festgestellten Liste ernannt das Ministerium des Innern je für 2 Jahre die Mitglieder des Amtsraths, und wenn ein Mitglied wegfällt, den Ersatzmann.

Alljährlich tritt die Hälfte aus. Ueber den erstmaligen Austritt entscheidet das Loos.

Zu so lange bis die Kreisversammlung gebildet ist und die erstmalige Revision der Listen vorgenommen hat, werden die Amtsräthe aus einer von der Versammlung sämtlicher Bürgermeister des Amtsbezirks unter Vorbehalt des Bezirksbeamten nach obigen Grundsätzen aufgestellten Liste ernannt.

§. 3. Der Dienst eines Mitgliedes des Amtsraths ist ein Ehrenamt; unberechtigte Ablehnung zieht eine in die Ortsarmenliste fallende Geldstrafe von 25 bis 150 fl. nach sich. Ueber die Entschuldigungsgründe entscheidet der Amtsrath.

Niemand ist schuldig, den Dienst wieder anzunehmen, nachdem er unmittelbar vorher denselben zwei Jahre lang bekleidet hat.

Diejenigen Mitglieder des Amtsraths, welche weiter als eine Stunde vom Amtssitze entfernt wohnen, erhalten für die Anwesenheit bei den Sitzungen eine angemessene Entschädigung für ihre Auslagen.

§. 4. Der Amtsrath wird unter dem Vorbehalt des Bezirksbeamten zugezogen zur Entscheidung von Streitigkeiten unter Privaten oder Korporationen, einschließlich des Staats selber:

1) über den Anspruch auf das Ortsbürgerrecht und das Heimathrecht und deren gesetzliche Folgen, über Bürgerannahme, Austritt des angebornen Bürgerrechts und die bürgerrechtlichen Voraussetzungen der Verehelichung;

2) über die Bürgergehörungen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinde;

3) über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu Gemeindefürsorge, zu Sozialausgaben und zu den Bedürfnissen der abgeordneten Gemartungen, ferner bei der durch die Gemeindeordnung den Staatsbehörden übertragenen Festsetzung des Beitragsverhältnisses der Fabrikanten (§. 78 der Gem.-Ordn.), bei außerordentlichen Wegbenützung (§. 93 der Gem.-Ordn.) und der Nebenorte bei zusammengelegten Gemeinden (§. 171 der Gem.-Ordn.);

4) über die Beitragspflicht der einzelnen Steuerpflichtigen zu Kriegskosten, Einquartierung und Vorspann, sowie über die Verteilung der dem Bezirke auferlegten Kriegslastungen unter die Gemeinden;

5) über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchen- und Schulverbände und über die aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer;

6) bei Streitigkeiten unter mehreren Gemeinden oder Gemartungsinhabern über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältnis zur Unterhaltung der Signal- und Verbindungsstraßen;

7) bei Streitigkeiten unter mehreren Gemeinden oder Gemartungsinhabern über Gemartungsrechte, Zuweisung von Heimathlosen und sonstige dem öffentlichen Rechte angehörige Rechte und Verbindlichkeiten.

8) bei Streitigkeiten über Angelegenheiten der Bodenkultur, insbesondere der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Zusammenlegung und Verlegung von Grundstücken und Anlage von Feldwegen, sofern diese Fragen nicht privatrechtlicher Natur oder nicht durch die bezüglichen Gesetze besonderen Kommissionen oder dem Staatsministerium zur Entscheidung zugewiesen sind;

9) bei Streitigkeiten über die Ausübung der Jagd und Fischerei und die Benützung des Wassers, soweit nicht die Zuständigkeit des bürgerlichen Richters begründet ist.

Dem Amtsrathe steht ferner zu:

10) die Entscheidung über die freiwillige Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen;

11) die Entscheidung über die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Wenn in den Fällen der Ziff. 6 und 7 die unter einander streitenden Gemeinden, beziehungsweise Gemartungen in verschiedenen Amtsbezirken liegen und die für jede derselben zuständigen Amtsräthe sich über die zu erlassende Entscheidung nicht einigen können, so entscheidet ein dritter von den beteiligten Gemeinden zu wählender oder vom Ministerium des Innern zu bezeichnender Bezirksbeamte und Amtsrath.

§. 5. Der Amtsrath ist vom Bezirksbeamten zur Mitwirkung bei nachstehenden Verwaltungsverfügungen beizuziehen:

1) bei der Entscheidung über die Nothwendigkeit öffentlicher Bauten, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht.

2) über die Frage, ob eine Gemeinde oder ein Gemartungsinhaber im öffentlichen Interesse eine ihnen von Staats wegen angeordnete, von ihnen abgelehnte Ausgabe zu machen habe, insofern die Verpflichtung zu dieser Ausgabe nicht schon ihrem ganzen Umfange nach durch Gesetz oder Verordnungen festbestimmt ist;

3) bei der Frage über Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Beschläffen der Gemeinden und ihrer Behörden, oder zum Voranschlag des Gemeindehaushaltes, wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, diese zu erteilen;

4) bei Erhebung von Beschwerden gegen die Dienstführung der Gemeindebeamten und bei deren Entlassung vom Dienste;

5) bei Festsetzung des Maßes der Theilbarkeit der Liegenschaften, und bei Bewilligung von Nachsicht in einzelnen Fällen;

6) bei Erhebung von Gesuchen und Anträgen auf Verleihung von Wirtschaftsstellen und anderen Gewerbeskonzessionen, soweit nach den bestehenden Gesetzen solche Konzessionen notwendig sind und nicht durch Verordnung einer höhern Verwaltungsbehörde vorbehalten werden;

7) bei der Entscheidung über die Zulässigkeit solcher gewerblichen Anlagen, welche vor ihrer Errichtung bei der Verwaltungsbehörde angezeigt werden müssen, und bei der Festsetzung der desfalligen Bedingungen, sowie bei Beschwerden in Baupolizeisachen;

8) bei der Entscheidung über die angeforderte Gültigkeit von Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen.

Im Falle unter Ziffer 2 darf die vorläufige Befolgung einer an eine Gemeinde erlassenen staatlichen Anordnung durch Berufung derselben auf den Anspruch des Amtsraths über die Zulässigkeit der bezüglichen Auflage nicht verzögert werden.

§. 6. Bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernde geltende Anordnung enthalten, kann der Bezirksbeamte nur unter Zustimmung des Amtsraths gültig erlassen, ebenso polizeiliche Ordnungen über Benützung des Wassers, über Feuerlöschanstalten und das Bauwesen.

§. 7. Zur Berathung kann der Amtsrath beigezogen werden:

1) bei allen das Interesse des Bezirks berührenden allgemeinen polizeilichen Maßregeln, insbesondere für Förderung der Gewerbe, des Handels, der Land- und Forstwirtschaft und Viehzucht, sowie zur Abwendung von Theuerung und Mangel. Ferner tritt die Berathung derselben ein;

2) in allen Fällen, in welchen derselbe zum Entschärfen von der Regierung aufgefordert wird.

§. 8. Durch Regierungsverordnung kann bestimmt werden, welche weitere Gegenstände der Entscheidung oder Berathung des Amtsraths unterworfen sind.

§. 9. Die Mitglieder der Amtsräthe sind als Einzelne berufen, die Staatsverwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Sie sind in dieser Hinsicht insbesondere befugt:

1) bei Handhabung der Sicherheits- und Landpolizei und bei der Aufsicht über die Ortspolizei mitzuwirken, mit dem Rechte der sorgfältigen Festnehmung bei Verbrechen und der schleunigen Vorführung aller zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums geeigneten Maßregeln;

2) zur Abhilfe polizeilicher und sozialer Mißstände die geeigneten Anträge bei dem Bezirksbeamten, beziehungsweise dem Amtsrathe zu stellen;

3) in einzelnen, zur Entscheidung des Amtsraths gehörigen Streitigkeiten oder Verwaltungsangelegenheiten auf Antrag der Parteien oder im Auftrage des Bezirksbeamten die gütliche Vermittlung oder die Vorbereitung zur Entscheidung zu übernehmen.

Von den von ihnen nach Satz 1 getroffenen Anordnungen haben sie sofort dem Bezirksbeamten zur weiteren Verfügung desselben Anzeige zu machen.

Durch Verordnung oder besondern Auftrag können ihnen von der Staatsregierung noch weitere Geschäfte im Gebiete der Bezirksverwaltung übertragen werden.

Der Amtsbezirk soll unter die einzelnen Mitglieder zu vorzugsweiser Thätigkeit vertheilt werden. Derjenige, welchem eine Abtheilung des Amtsbezirks zugewiesen ist, hat in diesem Fall bei eintretender Konkurrenz mehrerer Amtsrathsmitglieder die entscheidende Stimme.

Eine im Verordnungsweg zu erlassende Instruktion wird die Befugnisse der Mitglieder des Amtsraths in dieser Beziehung näher bestimmen und festsetzen, welche äußere Auszeichnung zur Beglaubigung ihrer amtlichen Stellung von ihnen zu gebrauchen ist.

§. 10. Der Amtsrath versammelt sich der Regel nach monatlich einmal an vorher bestimmten Tage oder in dringenden Fällen auf

besondere Berufung zur gemeinsamen Beratung und Schlussfassung über die von dem Bezirksbeamten vorgelegten Geschäftsgegenstände.

Ein gültiger Beschluss kann gefasst werden, wenn die Hälfte der Mitglieder außer dem Bezirksbeamten anwesend sind. Der Letztere führt den Vorsitz im Amtrathe mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit.

Gegen die ohne rechtfertigende Entschuldigung Ausgebliebenen kann der Amtrath Geldstrafen bis zu 25 Gulden verfügen.

In den Sitzungen trägt der Bezirksbeamte oder sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Amtraths, welches dazu beauftragt wurde, vor. Der Amtrath kann die Parteien oder deren Bevollmächtigte zur Erörterung ihrer rechtlichen Ansprüche zulassen, auch Zeugen und Sachverständige dazu vorladen. In diesem Falle ist die Sitzung öffentlich.

In der Ausfertigung der Beschlüsse, bei welchen der Amtrath mitgewirkt hat, ist diese Mitwirkung zu erwähnen.

§. 11. Gegen Beschlüsse des Amtraths, bei welchen der Bezirksbeamte im öffentlichen Interesse wesentliche Bedenken begt, kann dieser Einsprache einlegen und sie zur höhern Prüfung an die geordnete Rekursbehörde bringen.

§. 12. Die Abhör der Gemeindefrechnungen geschieht durch das Bezirksamt.

Der Entwurf des Abhörbescheides wird in einer Sitzung des Amtraths zur Prüfung und Befügung etwaiger Anträge und Bedenken in Betreff des Gemeindehaushalts vorgelegt.

III. Von dem Ministerium des Innern und dem Verwaltungshofe.

§. 13. Die oberste Leitung und Aufsicht über die innere Verwaltung bleibt dem Ministerium des Innern.

Die der Zuständigkeit der Kreisregierungen seither überwiesenen Verwaltungsgeschäfte, welche in diesem oder andern Gesetze nicht besonders genannt sind, werden durch Regierungsverordnung dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungshofe oder den Bezirksämtern zugewiesen.

§. 14. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, mehrere Bevollmächtigte des Ministeriums des Innern, welche in demselben Sitz und Stimme haben, als Landeskommissäre zu bestimmen, welche auswärts ihren Wohnsitz nehmen und die unmittelbare Aufsicht über die Amts- und Kreisverwaltung und deren Beamte führen.

Diese Landeskommissäre sind insbesondere beauftragt:

- 1) Die Dienstführung der Beamten der Staatsverwaltung, der Kreis- und Amtsverbände und Gemeinden zu beobachten und zu überwachen; die Zustände der Verwaltung an Ort und Stelle eingehend zu prüfen;
2) Beschwerden gegen die Amtsführung der Beamten oder sonst von ihnen wahrgenommene Mängel der Amtsführung zu untersuchen, die nöthigen Anordnungen zur Abhilfe von Beschwerden und Missständen sofort zu erlassen, vorkommenden Falls vorläufige Entsetzungen von Diensten zu verfügen und dem Ministerium des Innern Vortrag hierüber zu erstatten;
3) in sonstiger Weise anregend und fördernd einzugreifen, wo sie Veranlassung in der Pflege der Interessen der Kreise oder Bezirke wahrnehmen, oder wo diese Interessen ihrer Wichtigkeit und ihres räumlichen Umfangs halber die Fürsorge der Staatsregierung besonders in Anspruch nehmen;
4) nach Gutfinden den Sitzungen der Kreisversammlungen und Amtrathsversammlungen der Kreisräthe und Kreisräthe und der Amtraths anzuwohnen und in den Kreisversammlungen den Vorsitz zu führen;
5) in außerordentlichen Fällen sofortige Maßregeln, insbesondere bei Nothständen und erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung, zu treffen.

§. 15. Den Landeskommissären können besondere Befugnisse in Bezug auf die Beaufsichtigung des Kreis- und Amtsverbandes und Gemeindefwesens, oder in Bezug auf andere, zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörige Gegenstände durch Verordnung zugewiesen werden. Sie üben dieselben Namens des Ministeriums des Innern und in Unterordnung unter dasselbe aus.

IV. Von dem Rekursgerichte.

§. 16. Dem Rekursgerichte werden zur Entscheidung in letzter Instanz übertragen:

- 1) die Rekurse gegen Entscheidungen der Amtraths über Gegenstände des öffentlichen Rechtes in den Fällen des §. 4;
2) die Entscheidung über den Anspruch auf Brandentschädigung und deren Größe gegenüber der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude;
3) die Streitigkeiten über die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an den unter Vermittlung des Staates für öffentliche Diener gegründeten Wittwen- und Pensionskassen;
4) die Streitigkeiten wegen der Schuldbiligkeit zu Staatsabgaben und deren Größe, und über den Anspruch auf Zurückstattung zur Ungültigkeit bezahlter Staatsabgaben, mit Ausnahme jedoch der Beschwerden über Anwendung des Vereins-Zolltarifs, hinsichtlich deren es bei den betreffenden Bestimmungen sein Bewenden behält;
5) die Entscheidung über den Anspruch auf das bairische Staatsbürgerrecht;
6) die Entscheidung über die Verbindlichkeit, die auf polizeiliche Anordnungen entstandenen Kosten zur Befolgung ordnungswidriger Zustände zu tragen.

In den Fällen Ziffer 2 bis 6 entscheidet das Rekursgericht in letzter Instanz an der Stelle der für diese Gegenstände zuständigen Ministerien.

Die Staatsregierung ist befugt, auch in andern als den hier bezeichneten Fällen streitige Fragen des öffentlichen Rechtes der Entscheidung des Rekursgerichtes zu unterstellen. Durch Regierungsverordnung kann die Zulässigkeit des Rekurses für einzelne Klassen von Gegenständen wegen Geringsfügigkeit beschränkt werden.

§. 17. Das Rekursgericht urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Die Staatsregierung wird die etwa erforderlichen Ersatzrichter aus der Mitte des Richterhandes bestellen.

§. 18. Das Rekursgericht hat bei seinen Entscheidungen die Gesetze und die zu deren Vollzug erlassenen Verordnungen zu beobachten.

Dasselbe muß vor Erlassung seiner Entscheidung jeweils einen Vertreter des Staatsinteresses in seiner Sitzung mit seinen Anträgen und deren Begründung hören und demselben vorher die Akten zustellen oder deren Einsicht ermöglichen. Die Ministerien werden für ihren Geschäftskreis den oder die Vertreter des Staatsinteresses dem Rekurs-

gerichte bezeichnen. Es steht ihnen frei, für den einzelnen Fall einen besonders beauftragten Beamten abzusenden.

§. 19. Das Rekursgericht beobachtet, bis andere gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, das Verfahren in Verwaltungs-Rekursachen nach der landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1833.

Das Rekursgericht ist jedoch befugt, wenn es zur Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses ihm dienlich erscheint, eine mündliche und öffentliche Verhandlung anzuordnen, und dazu die Parteien oder deren Vertreter, auch Zeugen und Sachverständige vorzuladen.

§. 20. Die dienstliche Aufsicht über das Rekursgericht und dessen Mitglieder steht dem Ministerium des Innern zu.

V. Von den Kreisverbänden und dem Amtrath.

§. 21. Das Großherzogthum wird in Kreisverbände eingetheilt, deren jeder mehrere Amtsbezirke umfassen soll.

Die Bestimmung darüber, welche Amtsbezirke in einen Kreis zusammengefaßt werden sollen, bleibt der Regierungsverordnung vorbehalten.

Die durch Verordnung endgiltig festgesetzten Kreisverbände können gegen den Willen der beteiligten Kreise und Gemeinden nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

§. 22. Die Kreise bilden korporative Verbände; sie können Vermögen erwerben und besitzen, und zur Befreiung ihrer gesetzlichen Ausgaben Beiträge auf die Kreisgemeinden und Gemartungen umlegen.

Gegenstände ihrer Beschlussfassung sind alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entdeckung, Pflege und Förderung der Interessen des ganzen Kreises betreffen.

Einrichtungen und Anstalten, welche einen Kostenaufwand erfordern, können auf Rechnung des Kreises nur so weit beschloffen werden, als ein Gesetz hiezu im Allgemeinen die Ermächtigung gibt.

Die Kreisverbände besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsbefugnisse des Staates. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Bezug auf die der Selbstverwaltung der Kreise überlassenen Angelegenheiten ist der Verwaltungsbeamte des Bezirkes, in welchem die Vertretung des Kreises ihren Sitz hat (Kreishauptmann).

§. 23. Die Kreisangehörigen werden vertreten durch die Kreisversammlung. Zur Verwaltung der Kreisangelegenheiten besteht ein Kreis-ausschuss.

§. 24. Die Kreisversammlung wird gebildet:

- 1) durch die Abgeordneten der Gemeinden;
2) durch die Mitglieder des Kreis-ausschusses (soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören);
3) durch die Abgeordneten der Amtraths. Ferner haben Stimmrecht auf der Kreisversammlung:
4) Die Besitzer von im Kreise belegenen Stamm- und Familien-gütern, welche in der Grundsteuer, nach Abzug des Familienkapitals, wenigstens auf 150,000 fl. angeschlagen sind und ungetheilt auf ein Mitglied der Familie vererbt werden, oder deren gesetzliche Vertreter.

§. 25. Die Zahl der Kreisangehörigen soll je nach der Bevölkerung des Kreises 20 - 30 sein. Sie wird für die erste Wahl durch Regierungsverordnung, später endgiltig durch die Kreisversammlung festgesetzt.

Die von der Kreisversammlung gefassten Beschlüsse können vor Ablauf von 10 Jahren nicht wieder geändert werden.

§. 26. Die Abgeordneten der Gemeinden werden in Wahlbezirken gewählt, welche für die erste Wahl durch Regierungsverordnung festzusetzen sind. Die endgiltige Bestimmung hierüber bleibt dem Beschlusse der Kreisversammlung vorbehalten. Die so festgesetzte Einteilung der Wahlbezirke kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht wieder geändert werden.

Der Wahlbezirk kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen und im ersten Fall mehrere Abgeordnete zu wählen berechtigt sein.

Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß eine möglichst gleiche Aus-theilung der Abgeordneten nach der Bevölkerungszahl eintritt, und daß die den Wahlbezirk bildenden Gemeinden, so weit thunlich, in der Seelenzahl sich nahe sehen.

§. 27. Die Wahl der Kreisangehörigen geschieht durch einen Wahlkörper, welcher besteht:

- 1) aus den Gemeinderäthen und kleinen Ausschüssen der den Wahlbezirk bildenden Gemeinden. Wo kein kleiner Ausschuss besteht, vertritt der Gemeinderath allein die Gemeinde bei der Wahl;
2) aus den Vertretern der staatsbürgerlichen Einwohner.

Für jede Gemeinde, in welcher die Zahl der wahlberechtigten staatsbürgerlichen Einwohner dem 15ten Theil der Zahl der stimmungsberechtigten Ortsbürger gleichkommt und zugleich mindestens zehn beträgt, haben dieselben eine dem Verhältnis der Mitglieder des Gemeinderathes und kleinen Ausschusses zur Zahl der stimmungsberechtigten Ortsbürger entsprechende Zahl von Vertretern zum Wahlkörper zu stellen.

Zur Wahl berechtigt sind alle selbständigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und irgend ein der Gemeindebesteuerung unterliegendes Steuerkapital im Kreise besitzen;

- 3) aus den im Wahlbezirk wohnenden Besitzern der zu demselben gehörigen abgetheilten Gemartungen oder deren gesetzlichen Vertretern, und wenn der Besitz unter Mehrere getheilt ist, demjenigen, welcher das größte Steuerkapital besitzt, sofern sich die Miteigenthümer nicht über einen andern Vertreter einigen;
4) aus den Wahlmännern der im Wahlbezirk gelegenen Kolonien. Jede Kolonie hat durch ihre Vertreter einen Wahlmann zu stellen;

5) aus den im Wahlbezirk wohnenden Besitzern von Stamm- und Familiengütern, welche ganz oder zum Theil im Wahlbezirk gelegen sind und ein Steuerkapital von 25,000 Gulden darstellen, oder deren gesetzlichen Vertretern, und wenn der Besitz unter mehrere getheilt ist, dem ältesten derselben;

6) aus den im Wahlbezirk wohnenden Grundeigenthümern oder deren gesetzlichen Vertretern, sofern sie ein Grundsteuerkapital von 50,000 Gulden im Kreise besitzen und seit mindestens 5 Jahren wohnhaft sind.

Der Status und andere Korporationen nehmen, wenn sie durch den Besitz einer abgetheilten Gemartung (Ziff. 3) oder von Grundeigenthum (Ziff. 6) zu den Wahlberechtigten gehören, durch Stellvertreter an der Wahl Theil.

§. 28. Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung und relative Stimmenmehrheit nach den für die Wahlen in den Gemeinderath geltenden Vorschriften. Der Wahlort wird jeweils durch die Staatsbehörde bestimmt. Zur gültigen Wahl genügt die Theilnahme der Hälfte der Wahlberechtigten. Für jeden Kreisangehörigen wird ein Ersatzmann gewählt. Dieser tritt ein, wenn der Kreisabgeordnete die

Wahl ablehnt, austritt oder dauernd am Erscheinen verhindert ist, oder wenn bei ihm die Bedingungen der Wahlbarkeit aufhören.

§. 29. Wählbar sind alle 25 Jahre alten Einwohner des Kreises, welche die für die Wahlbarkeit der Ortsbürger in die Gemeindefolgen vorgeschriebenen allgemeinen Eigenschaften (§§. 15, 21 der Gemeindeordnung) besitzen und mindestens ein Jahr im Kreise ansäßig sind.

§. 30. Die Abgeordneten der Amtraths werden von denselben aus ihrer Mitte gewählt.

Jeder Amtrath wählt einen Abgeordneten. Der Bezirksbeamte ist dazu nicht wählbar.

§. 31. Die Wahl der Kreisabgeordneten gilt auf 6 Jahre; alle 3 Jahre tritt die Hälfte aus. Ueber den Austritt entscheidet nach jeder Gesamtwahl das Loos. Die Amtraths wählen für jeden Zusammentritt der Kreisversammlung von neuem.

§. 32. Die Staatsbezirksbeamten können vom Vorsitzenden der Kreisversammlung als beratende Mitglieder der Kreisversammlung einberufen werden.

§. 33. Die Staatsregierung ist jederzeit befugt, die Erneuerung der Kreisversammlung durch Neuwahl anzuhängen.

§. 34. Die Kreisversammlung hat zu beschließen:

- 1) über die Anlegung, Richtung und Unterhaltung neuer Straßen, oder Abnahme bereits vorhandener Straßenlinien auf Kosten des Kreisverbandes; ebenso über die Unterhaltung von Brücken und Kanälen;
2) über die Errichtung von Waisenhäusern, Armenhäusern, Krankenhäusern, Rettungsanstalten, Werkhäusern, Spargassen, Kreis-schulanstalten;
3) über sonstige gemeinschaftliche Anordnungen zur Fürsorge für die Armen;
4) darüber, ob und welche Gemeindefasten im Allgemeinen auf den Kreisverband übernommen werden sollen;
5) über die Aufnahme von Anleihen auf Rechnung des Kreisverbandes;
6) über die Aufstellung des Kreis-ausschusses, des Kreisrichters und der für die Revision der Kreisrechnung zu bestellenden Beamten;
7) über die Aufstellung besonderer Ausschüsse für die Verwaltung einzelner Kreisangelegenheiten oder Besorgung einzelner Zweige der Kreisverwaltung;
8) über die Anträge in Betreff der Genehmigung der Statuten für die Kreisverbände;
9) über die Kreisausgaben und Einnahmen, beziehungsweise über die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes auf die einzelnen Gemeinden zu machenden Umlagen, und über die Vorausbeiträge besonders beteiligter Gemeinden nach dem von dem Kreis-ausschuss aufzustellenden Entwurfe des Voranschlags.

Die Umlagen für die Kreisbedürfnisse werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, nach dem Verhältnis der der Gemeindefbesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien gemacht.

§. 35. Es steht ihr das Recht zu, Anträge und Beschwerden über solche Angelegenheiten, welche in unmittelbarer Beziehung zu der Aufgabe des Kreisverbandes stehen, an die Staatsregierung oder die Ständeversammlung zu richten. Sie kann zur Abgabe von Gutachten über wichtige Fragen der Kreis-, Amts- und Gemeindefverwaltung aufgefordert werden.

§. 36. Den Vorsitz in der Kreisversammlung führt ein Ministerialbevollmächtigter oder der Kreisbevollmächtigte, und bei deren vorübergehender Verhinderung der Vorstand des Kreis-ausschusses.

Die Sitzungen der Kreisversammlungen sind öffentlich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Stimmgebung der Hälfte der zur Kreisversammlung berufenen Mitglieder erfordert. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet, wo nicht gesetzlich eine größere Stimmenzahl gefordert wird.

Die Stimme des Vorsitzenden wird nur bei Stimmengleichheit gerechnet. Die Geschäftsordnung wird durch Regierungsverordnung festgesetzt.

§. 37. Die Kreisversammlung wird durch den Kreisbevollmächtigten jährlich im Oktober oder November berufen. Eine außerordentliche Einberufung findet statt auf Anordnung der Regierung oder auf Verlangen des Kreis-ausschusses.

Die Ausschreiben, in welchen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände zu bezeichnen sind, müssen mindestens 14 Tage vor der Eröffnung der Sitzungen den Mitgliedern zugestellt werden. Ueber Anträge, die nicht im Ausschreiben bezeichnet sind, kann die Kreisversammlung zwar sofort beraten, ohne Zustimmung der Staatsbehörde und des Kreis-ausschusses darf aber erst in der nächsten Sitzungsperiode darüber Beschlüsse gefasst werden.

§. 38. Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für die Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisangelegenheiten, soweit nicht Sonderauschüsse aufgestellt sind, ein Kreis-ausschuss von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern. Letztere werden im Falle des Austritts oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes nach der Stimmenzahl, die sie erhielten, oder bei Stimmengleichheit nach dem Loose in den Kreis-ausschuss berufen. Die Zahl der Mitglieder des Kreis-ausschusses kann durch Beschluß der Kreisversammlung und mit Zustimmung der Regierung abweichend von der obigen Bestimmung festgesetzt werden.

Die Kreisversammlung wählt die Mitglieder des Kreis-ausschusses und die Ersatzmänner für die Dauer von 3 Jahren mit relativer Stimmenmehrheit aus den am Sitz der Kreisverwaltung oder im Umkreis von zwei Stunden wohnenden, zur Kreisversammlung wählbaren Personen. Der Kreis-ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

§. 39. Dem Kreis-ausschuss steht außer den bezeichneten Aufgaben zu:

- 1) für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, die Interessen des Kreises wahrzunehmen, auch in dringenden Fällen Anträge und Beschwerden der im §. 35 bezeichneten Art an die Staatsregierung oder die Ständeversammlung zu richten;
2) die in der Kreisversammlung zu beratenden Gegenstände unter Zuziehung des Kreisbevollmächtigten und der besondern Ausschüsse vorzubereiten.

§. 40. Die Wahl besonderer Ausschüsse durch die Kreisversammlung geschieht nach relativer Stimmenmehrheit aus allen Einwohnern des Kreises, welche in die Kreisversammlung wählbar oder in derselben stimmungsberechtigt sind. Fällt ein Mitglied weg, so wählt der Kreis-ausschuss den Ersatzmann. Der Vorstand des Kreis-ausschusses kann den Vorsitz in den Sonderauschüssen einem Mitglied des Kreis-ausschusses oder des Sonder-ausschusses selbst dauernd oder für einzelne Fälle übertragen.

§. 41. Die Mitglieder des Kreis-ausschusses oder der Sonderauschüsse können von der Staatsregierung in dringenden Fällen aus demselben

Gründen ihres Amtes entlassen werden, aus welchen sie diese Maßregel gegen Mitglieder der Gemeinderäte zu treffen befugt ist.

§. 42. Die Mitgliedschaft der Kreisversammlung, des Kreis Ausschusses und der Sonderausschüsse ist ein Ehrenamt; doch kann die Kreisversammlung eine Entschädigung für Auslagen und Zeitverlust bewilligen. Die Verweigerung der Annahme hat bei den Mitgliedern der Ausschüsse dieselben Folgen, wie die Verweigerung der Annahme des Bürgermeistersamtes. Ueber die Erheblichkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet der Kreis Ausschuss. Die Geldstrafen wegen ungesetzmäßiger Ablehnung der Amtsübernahme fließen in die Kreis kasse.

§. 43. Das Ministerium des Innern ist befugt, einzelne Beschlüsse der Kreisorgane, welche das Gesetz oder das allgemeine Interesse verletzen, für nichtig zu erklären.

Die Aufnahme von Anleihen auf Rechnung des Kreises kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörde erfolgen.

Die von der Kreisversammlung einzelnen Gemeinden auferlegten Borausbeiträge (§. 34, Ziffer 10) können auf Einsprache dieser Gemeinden von dem Ministerium des Innern gemindert oder ganz aufgehoben werden.

Gewisse kann auf Beschwerde einzelner Gemeinden die Ausführung eines Beschlusses von der Erhebung angemessener Vorausbeiträge der besonders beteiligten Gemeinden abhängig gemacht werden.

Der Staatsregierung bleibt ferner vorbehalten:

1) darüber zu wachen, daß die durch Gesetz oder gesetzmäßig ergangene Verordnungen dem Kreisverband auferlegten Lasten und Verbindlichkeiten in dem dem Gesetz entsprechenden Umfang erfüllt werden;

2) einzelne Rechnungen des Kreises der Oberbehörde zu unterziehen;

3) im öffentlichen Interesse Gesetzwidrigkeiten und Nachlässigkeiten der Kreisbeamten zu rügen und für Abstellung der Mängel zu sorgen.

Sie kann die Entlassung der Kreisbeamten, insbesondere des Kreisraths, im Weg des dienstpolizeilichen Einschreitens verfügen.

§. 44. Der Kreis hauptmann ist befugt, den Kreis ausschuss sitzungen beizuwohnen und jederzeit von den Beschlüssen der Kreisbehörden Einsicht zu nehmen. Er stellt in Kreisangelegenheiten die erforderlichen Anträge an das Ministerium des Innern.

§. 45. Ueber Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, zu welchen die Ansprüche an den Kreisverband und das Beitragsverhältnis zu dessen Bedürfnissen Anlaß geben, entscheidet der Kreis hauptmann unter Mitwirkung des Amtsrathes seines Bezirks und unter Zuziehung der zwei nächstwohnenden Bezirksbeamten des Kreises.

§. 46. Die Gemeinden eines Amtbezirks können sich zur Förderung bestimmter gemeinsamer Interessen zu einem Kreisverband vereinigen. Auf den Antrag von mindestens zwei Dritttheilen der Gemeinderäte, welche die Hälfte der Einwohnerzahl des Bezirks vertreten, ruft der Bezirksbeamte die Versammlung der Gemeindebevollmächtigten zur Gründung des Kreisverbandes ein.

Zu diesem Zweck theilt der Amtsrath die Gemeinden nach den für die Kreisversammlung geltenden Vorschriften in Wahlbezirke und be-

stimmt die Zahl der Abgeordneten jedes Wahlbezirks, so daß die Kreisversammlung nicht weniger als 16 und nicht mehr als 24 Mitglieder enthält.

Die bezüglich der Kreisversammlung geltenden Wahlvorschriften sind auch für diese Versammlungen maßgebend.

Die Kreisversammlung läßt durch einen Ausschuss ein Statut entwerfen, welches mit der Begutachtung des Amtsrathes und den Anträgen der Kreisversammlung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt wird.

Das Statut enthält die Bestimmungen über den Wirkungsbereich und die innere Einrichtung des Kreisverbandes.

Es kann keine Bestimmungen enthalten, welche im Widerspruch mit den Verpflichtungen gegen den Kreisverband stehen, oder die Gemeinden von der Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Kreisversammlungen und Kreis sitzungen ganz oder theilweise befreien, oder das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Mitgliederzahl der Kreisversammlung außerhalb der Schranken festsetzen, welche die obigen Bestimmungen geben, oder die Rechte der Staatsverwaltungsbehörde schmälern, welche ihr bei den Kreisverbänden vorbehalten sind.

§. 47. Der genehmigte Kreisverband besitzt wie der Kreisverband die korporative Eigenschaft. Er kann ohne Zustimmung aller theilhaftigen Gemeinden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und nach Vernehmung der Anträge der Kreisversammlung ganz oder theilweise wieder aufgelöst werden.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 48. Eine Revision der bestehenden Gesetze und Verordnungen wird dieselben mit der vorsehenden Organisation in Einklang bringen.

§. 49. Das Ministerium des Innern und, soweit es dieselben betrifft, die übrigen Ministerien sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Vermischte Nachrichten.

— Elberfeld, 4. Febr. (Elb. Ztg.) In der heutigen Sitzung des königl. Landgerichts wurde das Urtheil der Klagesache des früheren Waisenhaus-Vorsichters Kluge gegen die Stadt Elberfeld in der bekannten und oft erwähnten Waisenhaus sache verurtheilt. Gegenstand dieses Prozesses war: 1) die dem r. Kluge zugesetzte Kündigung; 2) die Frage über die Höhe des Bartgeldes; 3) die Frage, ob r. Kluge von der Stadt Elberfeld zu mäßigen Dienstleistungen herangezogen werden könne. Das königl. Landgericht hat entschieden, die Anfechtung des r. Kluge sei als eine auf Lebenszeit erfolgte zu betrachten, die Stadt daher nicht berechtigt, das Dienstverhältnis mit jedomonatlicher Frist, wie geschehen, zu kündigen. Demgemäß wurde die Stadt Elberfeld verurtheilt, dem Kläger das nach seinem bisherigen — zu 1000 Thlr. abgeschätzten — Dienstverhältnis gesetzlich zuzehende Bartgeld von 560 Thlrn. jährlich seit dem 19. Mai v. J. zu zahlen, Kläger dagegen mit seinen weiteren Ansprüchen auf ein höheres Bartgeld und auf Nachzahlung zu dem Suspensionsgehalte ab-

gewiesen. Gleichzeitig wurde die verklagte Stadt für berechtigt erklärt, von dem Kläger seiner früheren Lebensstellung entsprechende „mäßige Beihilfe“ im Gemeinbedienste zu verlangen; dem Kläger auch ein Theil der Kosten des Rechtsstreits zur Last gelegt.

* Das Hamburger Post-Dampfschiff „Borussia“, Kapitän Schwensen, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfabrikations-Gesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Volten, William Miller's Nachf., am 7. Febr. von Hamburg nach Neu-York ab. Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 600 Tons Güter und 115 Passagiere an Bord.

Marktpreise.

† Karlsruhe, 9. Febr. Auf dem hiesigen Fruchtmarkte am 4. Febr. wurden zu Mittelpreisen verkauft: 6430 Pfund Haber, per 100 Pfund 3 fl. 6 kr. — Eingestellt wurden 1950 Pfund. Mehl durchschnittpreise: Kunstmehl Nr. 1 16 fl. 15 kr.; Schwingmehl Nr. 1 15 fl. —; Mehl in drei Sorten 12 fl. 30 kr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt: 48,413 Pfd. Mehl. Eingeführt wurden vom 29. Jan. bis 4. Febr. 178,262 Pfd. Mehl.

Davon verkauft: 226,675 Pfd. Mehl. 144,348 Pfd. Mehl.

Blieben aufgestellt: 82,327 Pfd. Mehl.

Dankfagung.

Seine königliche Hoheit der Großherzog Friedrich haben sich gnädigst bewegen gefunden, aus höchster Handkasse fünf und fünfzig Gulden der armen Familie des am 20. Januar d. J. am Bahnhofs zu Karlsruhe verunglückten hiesigen Bürgeres und Tagelöhners Christoph Friedrich Kuland heute huldreichst zuzuflehen und zu lassen; für welche reiche Unterstützung dieselbe hiermit dem hohen Geber ihren tiefgefühltesten Dank darbringt. Gröchingen, den 8. Febr. 1863.

Co.-prot. Pfarramt.
G. Wallraff, Pfarrer.

Für die Familie des verunglückten Christ. Friedr. Kuland in Gröchingen (Ausruf Karlsruher Zeitung Nr. 24) sind laut Nr. 29 (Beilage) bei uns eingegangen 40 fl. 39 kr. Seitdem weiter von Wsh 1 fl., von Nr. 1 fl. 40 kr., von Ungenannt 2 fl., von L. Kr. 2 fl., von Rentamtman Altfeld 1 fl., von R. v. R. 30 kr., von D. 3 fl. 30 kr. Zusammen 21 fl. 49 kr.

Zur Empfangnahme von weiteren Beiträgen sind wir gerne bereit. Karlsruhe, den 9. Februar 1863.

Expedition der Karlsruher Zeitung.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. A. Hermann.

3.6735. Turin.

Central - Toscanische und Asciano - Grossetto - Eisenbahnen.

Das königlich Italienische Konsulat in Mannheim ist beauftragt, Folgendes zu veröffentlichen.

Nachricht.

Der geschäftsführende Sekretär der toscanischen Central-Eisenbahn-Gesellschaft, beauftragt mit der Erbauung der Eisenbahn Asciano-Grossetto, bringt in Gemäßheit der ihm laut Beschluß vom 2. Juli 1862 zuerkannten Ermächtigung und nach Autorisation des königlich Italienischen Finanzministeriums Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Art. 1. Am 16. Februar 1863 wird im Lokale des Finanzministeriums in Turin, in Gegenwart des Finanzministers, des geschäftsführenden Sekretärs der toscanischen Central-Eisenbahn, oder der von ihnen zu belegenden Personen, unter Beiziehung eines öffentlichen Notars, nach Empfang der betreffenden versiegelten Offerten zur gerichtlichen Auktion gezeichnet werden von 64832 Obligationen von je 500 italienischen Lire in einem einzigen Loos, nämlich:

2332 von der Serie A., 34000 von der Serie B., 28480 von der Serie C., sämmtlich 5% jährlichen Zins tragend, und bei der Rückzahlung mit 40% Prämie einzulösen, welche Zahlung mit Lire 700 für jede Obligation innerhalb 70 Jahren bewerkstelligt wird. Diese Rückzahlung findet vermittelst jährlicher Ziehungen statt und nach Aufstellung der darauf bezüglichen Tabellen, die auf die Rückseite der betreffenden Obligationen gedruckt werden sollen.

Art. 2. Für alle die genannten Obligationen wird dem Gesetze vom 21. Juli 1861 zufolge die königlich Regierung sowohl die jährliche Zinsentrichtung als die Rückzahlung des Kapitals, wie auch die zu bezahlende Prämie von 40% für die nach dem Loose zu geschehende Ziehung garantiren. Außer dieser Garantie der königl. Regierung sind die Serien A. und B. noch verbürgt und versichert durch die Erträge der Kapitalien und Anweisungen der Eisenbahn von Empoli nach Orte, wie auch durch weitere 233 Kilometer, wovon 171 Kilom. von Empoli nach Fiesole bereits dem Betriebe übergeben sind; die Serie C. ist garantirt durch die Kapitalien, die Anweisungen und Erträge der Eisenbahn Asciano-Grossetto, der Regierung gehörend.

Art. 3. Die Zinsen sollen alle 6 Monate, und zwar am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahr, durch Coupons von Lire 12.50 für jedes Semester ausgezahlt werden. Das erste Halbjahr der Zinsen wird vom Januar 1863 an gerechnet.

Nach den Ziehungen geschieht die Auszahlung der sechsmonatlichen Zinsen, wie auch des Kapitals und der Prämie in Turin, Genua, Mailand, Livorno und in Florenz bei den Regierungen in Siena bei der Kasse der Gesellschaft, und in Paris, Brüssel, London und Frankfurt a. M. in effectiven italienischen Liren oder Francen durch die dazu angewiesenen Bankhäuser.

Art. 4. Die versiegelten Anerbietungen werden in Turin durch den Generaldirektor des Schatzes oder durch dessen Vertreter von 9 Uhr des Morgens bis 12 Uhr Mittags am 13., 14., 15. und 16. Februar 1863 in Empfang genommen. Am 16. Februar wird um 12 Uhr Mittags durch den Notar ein Procos verbal über den Schluß der empfangenen Anerbietungen abgefaßt werden. Von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr werden der Finanzminister oder für ihn der Generaldirektor des Schatzes mit dem geschäftsführenden Sekretär der Gesellschaft oder seiner Vertreter in Folge spezieller Mandats, in einem versiegelten Document die niedrigste Limite, zu welcher die Emission der Obligationen stattfinden kann, bestimmen. Dieses Document wird auf dem Tische des Finanzministeriums deponirt werden. Am 2 Uhr Nachmittags findet unter Mitwirkung eines Notars und in Gegenwart des Publikums die Eröffnung der eingereichten Offerten statt, worauf die Ueberlassung der Koncession an Denjenigen erfolgt, der das beste Gebot, welches jedoch nicht unter dem nach oben erwähnten Weise festgestellten Minimum sein darf, gemacht hat. Im Falle der Gleichheit bei den Offerten wird in der nämlichen Sitzung die Licitation unter den gleichen besten Offerten vorgenommen werden, und wenn hierdurch keine Erhöhung erzielt wird, wird die Koncession unter den Darbietenden selbst vertheilt werden. Wenn keine der Offerten dem festgestellten Minimum gleichkommt, wird dieses den Anbietern mitgetheilt werden.

Art. 5. Zugleich mit dem Einreichen der Offerte und als Bedingung zur Erhaltung der Koncession, wie auch als Garantie der getreuen Ausführung jeder betreffenden Verpflichtung müssen entweder bei einer der öffentlichen Staatskassen oder bei der Gesellschaftskasse Lire 500,000 in baarem Gelde oder in Schatzscheinen, oder Lire 50,000 Renten der öffentlichen Staatsfonds oder auch in bereits emittirten Obligationen der toscanischen Central-Eisenbahn deponirt werden. Diese Garantie wird theils dem Staate oder nach Ermittelungen, und im Verhältnis der oben erwähnten Kategorien, der Gesellschaft anheimfallen und für den Darbieter verloren sein, wenn dieser innerhalb vier Tagen nach der Auktion den Vertrag nicht unterzeichnet und ein Zehntel des Werthes der ihm zuerkannten Obligationen nicht ausbezahlt hat.

Art. 6. Die Einzahlungen geschehen monatlich durch Entrichtung eines Zehntels des wirklichen Werthes der zuerkannten Obligationen in Turin, Mailand, Genua, Florenz und Livorno, an den Staatskassen oder in Siena an der Gesellschaftskasse, auf folgende Weise: Das erste Zehntel vier Tage nach dem Tage der Auktion, und zwar vor 12 Uhr Mittags am 20. Februar; die anderen 9/10 am 20. eines jeden der darauf folgenden Monate.

Art. 7. Dem Uebernehmer wie auch dem Inhaber der Obligation steht es frei, das Ganze oder einen Theil der folgenden Zehntel am 1. gegen eine Diskontvergütung von 5% pro Jahr voraus zu entrichten.

Art. 8. Im Verhältnis der stattfindenden Einzahlungen wird die Gesellschaft für die Emission von

je vielen Obligationen Sorge tragen, als dem Betrage der Einzahlungen entspricht; es werden jedoch diejenigen Obligationen, die dem Betrage des ersten Zehntels entsprechen, von der Gesellschaft als Garantie der nachfolgenden Zehntel zurückgehalten und nach vollständiger Verichtigung der zuerkannten Obligationen zurückerstattet.

Art. 9. Die zur Zeit noch nicht zurückerstatteten Zinsen der hinterlegten Obligationen werden dem Koncessionär bei Verfall der zu zahlenden sechsmonatlichen Raten auf Rechnung der Zehntel-Einzahlungen gutgebracht werden. Bei Ausschub oder Verzögerung der Zehntel-Einzahlungen wird ein Monat Verlängerung gegen 6% jährliche Zinsen-Vergütung an die Gesellschaft bewilligt. Wenn dieser Monat verstrichen ist, ist das erste in Depositen gegebene Zehntel als verloren zu betrachten.

Art. 10. Die Bewerber müssen am 16. Februar entweder persönlich zugegen sein, oder sich durch gesetzlich bevollmächtigte Repräsentanten vertreten lassen. Indem oben erwähnte Emission hinlängliche Kapitalien zur Vollendung der genannten Eisenbahnen liefern dürfte, soll für diesen Zweck keine größere Anzahl Obligationen als die mit königlichem Beschluß vom 4. Januar l. J. festgestellte ausgegeben werden. Turin, den 12. Januar 1863.

Der geschäftsführende Sekretär der Gesellschaft.
B. Bandin.

Gesehen und genehmigt der Minister
M. Minghetti.

3.6335. Frankfurt a. M.

Die gewinnreichste Speculation

ist die Btheiligung bei der am 18. kommenden Monats beginnenden
Staats-Gewinne-Verloosung, in welcher
nur Gewinne gezogen werden
im Gesamtbetrag von 2 Millionen 400,000 Mark, vertheilt auf 19,700
Gewinne

und zwar unter der Garantie der Hamburger Regierung.
Ganze Originalloose zu dieser 1. Ziehung kosten 3 fl. 80 kr., halbe 1 fl. 45 kr., 2 Viertel 1 fl. 45 kr. und ein Viertel nur 52 kr. Die Loose sind durch Unterzeichnete direct gegen baar oder Postvorschuß zu beziehen.

Unter den 19700 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von Mark 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 8 mal 10,000, 2 mal 8000, 2 mal 6000, 4 mal 5000, 8 mal 4000, 18 mal 3000, 50 mal 2000, 6 mal 1500, 6 mal 1200, 106 mal 1000, 106 mal 500 cc.

Die Gewinne werden in baar durch unterzeichnetes Bankhaus, welches mit dem Verkauf der Loose beauftragt ist, in allen Städten Deutschlands ausgezahlt, welches überbaup Ziehungslisten und Pläne gratis versendet. — Man beliebe sich daher direct zu wenden an das

Central-Haupt-Depot bei
Stirn & Greim, Banquiers in Frankfurt a. M.
Unternehmen nicht entsprechen sollte, bei Retourierung der Loose bis 2 Tage vor Ziehungsbeginn sofort zurückvergütet, d. h. wenn solche direct von obigem Hauptdepot bezogen wurden.

In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung
in Karlsruhe ist zu haben:

Anleitung
zu Ertheilung des sprachlichen
Unterrichts
bei Kindern des zweiten Schuljahres

von
F. J. Bodenmüller,
Direktor des groß. Schullehrerseminars in Ettlingen.
Zweite verbesserte Aufl.
Preis 8 kr.

Von demselben Verfasser ist noch vorräthig:
Anleitung zur Ertheilung des sprachlichen
Unterrichtes bei Kindern des ersten Schuljahres, dritte Auflage. Preis 10 kr.

3.6591. Straßburg.

Verkaufsanzeige.

Dem neuen Gesetze auf die Kuruswagen zufolge wird in Straßburg ein schöner, beinahe noch neuer Wagen für 2 Pferde (sogenannte Galeche) zum Verkauf zu 60% unter dem Werth angeboten. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Man könnte auch ein schönes Paar Gesäße dazu haben.

3.6586. Bruchsal.

Verkaufsantrag.

Das zweistöckige Wohnhaus in der Huttenstraße Nr. 23, mit dem dabei liegenden Garten, bestehend aus neun tarzirten Zimmern, einer Magdamm, Waschküche, Holzremise, einem großen, gepflasterten Hofe mit einem Brunnen u. s. w., Alles im besten Zustande, ist zu verkaufen, und das Nähere im Hause selbst oder auf frankirte Briefe schriftlich von Herrn Obergerichtsadvocaten Dr. Joachim in Bruchsal zu erfahren.

Deffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

3.r.678. Diersburg. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reggs.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten bei dem Pfandgerichte Diersburg erneuert zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Das Pfandgericht. Bürgermeister Kempf.

Der Vereinigungs-Kommissär: Dillinger, Notar.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes sub-sections for Pfandbuch Band I, Grundbuch Band I, and Grundbuch Band II.

Deffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen der Gemeinde Schloßau, Amts Buchen.

3.r.778. Schloßau. Gemäß Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungs-Blatt Nr. 30) fordern wir unten genannte Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger auf, die bezeichneten Einträge, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuert zu lassen, widrigenfalls solche auf Grund des Art. 4 des genannten Gesetzes gestrichen werden würden.

Schloßau, den 31. Dezember 1862. Das Pfandgericht. Kunz, Bürgermeister.

Der Berichtigungs-Kommissär: Mehlner.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes sub-sections for Pfandbuch Band I and Grundbuch Band I.

3.s.837. Nr. 964. Bonndorf. (Schuldliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des + Gefangenwärters Johann Anselinger dahier haben wir unterm 28. d. M., Nr. 822, die Gant, welche von gleichem Tage an für eröffnet gilt, erkannt und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Lagfahrt auf Dienstag den 24. Februar d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Lagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anfertigung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Lagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und sollen Borg- und Nachschvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß bezüglich der Wahl des Massepflegers und Gläubigerauswählers, sowie etwaiger Borgvergleiche die Richterherrschaften als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden. Den im Ausland wohnenden Gläubigern wird aufgefordert, bis zur Liquidationslagfahrt einen im Orte des Gerichts wohnenden Einhandlungsgewalthaber in öffentlicher Urkunde zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie den Gläubigern eröffnet wären, nur am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden. Bonndorf, den 31. Januar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Lang.

3.s.842. Nr. 555. Haslach. (Veröffentlichung aus dem Handelsregister.) Kaufmann Lukas Klein in Haslach hat heute sein Handelsgeschäft mit der Firma: Klein-Kaltenbach angemeldet, und wurde solches im Firmenregister unter D. 3. 3 eingetragen. Haslach, den 7. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Bodemüller.

3.s.815. Nr. 1018. Ladenburg. (Verlassenschaftsweisung.) Wird nunmehr die Witwe des + Schmiedemeisters Pet. Gebrig von Rötterthal in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingeantwortet; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ladenburg, den 30. Januar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Bender.

3.s.776. Nr. 2047. Bruchsal. (Anforderung zur Liquidation.) Wir nehmen unsere Anforderung gegen den der Refraktion beschuldigten Johann Josef Buchinger von hier vom 30. Dez. v. J. zurück und geben die verfügte Vermögensbeschlagnahme wieder auf. Bruchsal, den 31. Januar 1863. Großh. bad. Oberamt. Rittinger. 3.s.789. Nr. 171. Lahr. (Erledigte Gesellschafter.) Durch Beförderung des dieselben ersten Gesellschafter ist dessen Stelle, welche alsbald wieder zu besetzen, erledigt. Die hierzu Berechtigten werden ersucht, sich zu melden. Lahr, den 5. Februar 1863. Großh. Domänen- und Forstasse. Cavallo.